

Hygienevorschriften bzgl. Corona für Prüfungsteilnehmer (16.02.2021)

Die Handwerkskammer Ulm hat gebotene Maßnahmen ergriffen, um Infektionsrisiken bzgl. des Corona-Virus bei Prüfungen auszuschließen. Die üblichen von Gesundheitsbehörden und ärztlichen Institutionen empfohlenen Hygienemaßnahmen sind unbedingt auch in den Prüfungen umzusetzen.

An den Prüfungen können Sie nicht teilnehmen, wenn Sie

Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person hatten, Sie in einem ausgewiesenen Risikogebiet waren oder Erkrankungssymptome der Covid19-Erkrankung bestehen.

Zudem gelten die Regeln für Rückkehrer aus Risikogebieten und die bestehende Testpflicht.

Ist das der Fall, dürfen Sie an der Prüfung nicht teilnehmen. Bitte beachten Sie zusätzlich auch die **Hygienevorschriften** der Schulen und Bildungseinrichtungen vor Ort.

Bitte beachten Sie die Pflicht zum Tragen einer Gesundheitsmaske an den Bildungseinrichtungen und Prüfungsorten. Ab 25. Januar gilt eine Maskenpflicht (Gesundheitsmasken) auch in Prüfungen.

- Bitte beachten Sie das Tragen einer Gesundheitsmaske (z.B. FFP 2 Masken).
Diese Gesundheitsmaske ist verpflichtend zu tragen. **Diese bringt der Prüfling selbst mit.**
- Es ist stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen zu halten
Keine Gruppenbildungen, auch nicht im Wartebereich vor den Prüfungen oder in den Pausen
- Keine Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen)
- Bei Ankunft an der Prüfungsstätte sind die Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange zu waschen (mindestens 30 Sekunden).
Weiterhin regelmäßiges waschen der Hände, insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten
- Die Hände vom Gesicht fernhalten
- Ausreichende Schutzabstände sollen auch am Prüfungsplatz eingehalten werden. Die Prüfungsplätze sind so zu nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Den Anweisungen der Aufsichtspersonen/Prüfer ist Folge zu leisten. In Verdachtsfällen ist der Ausschuss befugt auch Fieber zu messen. Bei Nichteinhaltung der Hygienevorschriften kann wegen Gefährdung der Sicherheit von der Prüfung ausgeschlossen werden.